

Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Owen

Der Gemeinderat der Stadt Owen hat am 30. September 1975 folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Mehrzweckhalle dient
 1. im Hallenbereich (nachstehend Halle genannt)
 - a) dem Turn- und Sportunterricht der hiesigen Schulen
 - b) dem sportlichen Übungsbetrieb der hiesigen Vereine und Vereinigungen
 - c) der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - d) der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
 2. im Bereich des Mehrzweckraumes
 - a) den örtlichen Vereinen und Vereinigungen für Übungszwecke, kulturelle Veranstaltungen und Versammlungen.
2. Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle oder im Mehrzweckraum aufhalten. Mit dem Betreten der Halle oder dem Mehrzweckraum unterwerfen sich die Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen Anordnungen.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

1. Die Halle und der Mehrzweckraum werden vom Bürgermeisteramt verwaltet. Die Benutzer sind an dessen Weisungen gebunden.
2. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters oder seines Vertreters. Er hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen und übt das Hausrecht aus. Er ist den Anordnungen des Bürgermeisteramts unterworfen. Dem Hausmeister oder anderen Beauftragten der Stadt ist jederzeit Zutritt zu der Halle bzw. dem Mehrzweckraum zu gestatten.
3. Bei der Benutzung der Halle bzw. des Mehrzweckraumes durch die Schule, Vereine und Vereinigungen tragen die Lehrer bzw. die Übungsleiter, die Vereinsvorstände bzw. die dem Bürgermeisteramt mitgeteilten verantwortlichen Personen die Verantwortung. Der Hausmeister ist gegenüber den Übungsleitern weisungsbe-rechtigt.
4. Wünsche, Beschwerden und Anregungen der Benutzer der Halle bzw. des Mehrzweckraumes nimmt der Hausmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

5. Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat das Bürgermeisteramt das Recht, Einzelpersonen oder ganzen Gruppen den Zutritt zu der Halle und dem Mehrzweckraum zeitweise zu untersagen. Über eine dauernde Untersagung entscheidet der Gemeinderat. Das Bürgermeisteramt ist weiter berechtigt, die sofortige Räumung der Halle bzw. des Mehrzweckraumes zu fordern, wenn Anordnungen des Bürgermeisteramtes nicht beachtet werden oder wenn entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder entgegen den Anweisungen des Hausmeisters gehandelt wird.

§ 3

Unterrichts- und Übungsbetrieb

1. Wenn die Halle und der Mehrzweckraum nicht für stadteneigene oder andere Zwecke benötigt werden, stehen diese für den Turn- und Sportunterricht der Schulen und für den Übungsbetrieb der Vereine wie folgt zur Verfügung:
 - a) Schulen
 - b) Den Vereinen grundsätzlich montags bis freitags in der Zeit von 16.30 bis 22.00 Uhr.
 - c) Sind samstags oder sonntags keine größeren Veranstaltungen in der Halle, wird die Halle auch an Samstagen Vereinen für den Übungsbetrieb zur Verfügung gestellt. Der Übungsbetrieb an solchen Tagen bedarf jedoch einer besonderen Genehmigung des Bürgermeisteramtes.

Die Stadtverwaltung kann von a) – c) Ausnahmen zulassen.

2. Die Benutzungszeiten der Schulen werden vom Schulleiter abgestimmt und in einem gemeinsamen Benutzungsplan festgehalten. Der Benutzungsplan ist dem Bürgermeisteramt bekannt zu geben.
3. Der Benutzungsplan für die Vereine wird von der Stadtverwaltung aufgestellt. Er ist für diese verbindlich und genau einzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Benutzungsplan entscheidet der Gemeinderat.
4. Die Benutzungspläne werden in der Halle angeschlagen.
5. Wird die eingeteilte Unterrichts- bzw. Übungszeit ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen.
6. Die Lehrkräfte und Übungsleiter haben für pünktlichen Beginn und Schluss der Unterrichts- bzw. Übungsstunden Sorge zu tragen. Die Halle und der Mehrzweckraum müssen spätestens um 22.00 Uhr geräumt sein. Die verantwortlichen Übungsleiter haben jede Benutzung mit Angabe der Zeitdauer, des namens des Vereins und die Anzahl der Teilnehmenden in dem aufliegenden Benutzungsbuch einzutragen. Die ordnungsgemäße Führung des Benutzungsbuches ist vom Hausmeister zu überwachen.

§ 4 Veranstaltungen

1. Die Überlassung der Halle und des Mehrzweckraumes für sportliche, kulturelle oder sonstige Veranstaltungen ist mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt zu beantragen. Der Antrag muss genaue Angaben über die Art und Zeitdauer der Veranstaltung enthalten.
2. Der Veranstalter hat auf seine Kosten einen Ordnungsdienst zu leisten d.h. Ordner in ausreichender Anzahl bereitzustellen.
3. Die Stadtverwaltung kann die Gestellung einer Sicherheits- (Brand- und Katastrophenschutz) und Sanitätswache verlangen. Dies ist vom Veranstalter auf seine Kosten bei der Freiwilligen Feuerwehr Owen und beim Deutschen Roten Kreuz – Bereitschaft Lenninger Tal – Sitz Owen, zu beantragen.
4. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
5. Die Bestuhlung der Halle ist nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung zugelassen. Den Anweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Hinter den Toren dürfen sich keine Zuschauer aufhalten.

§ 5 Benutzungsgebühren

1. Die Halle und der Mehrzweckraum werden den hiesigen Schulen und den Vereinen zum Übungsbetrieb unentgeltlich überlassen. Anlässlich von Sonderveranstaltungen sportlicher, kultureller oder sonstiger Art sind die aus der Gebührenordnung ersichtlichen Gebühren zu entrichten.

§ 6 Ordnung und Sauberkeit in der Halle und im Mehrzweckraum

1. Die Räume und Einrichtungen der Halle und des Mehrzweckraumes mit den Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist sofort dem Hausmeister zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen. Die Benutzer sind für ihre Mitglieder haftbar. Sie haften auch für Schäden, die durch ihre Beauftragten oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind. Die Benutzer der Halle und des Mehrzweckraumes haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
2. Verboten sind während des in § 1 Buchstabe a) bis c) genannten Unterrichts und Übungsbetriebs sowie bei der Durchführung von sonstigen sportlichen Veranstaltungen
 - a) das Rauchen in sämtlichen Räumen der Halle mit Ausnahme des Foyers,

- b) der Genuss von alkoholischen Getränken mit Ausnahme des Foyers bei sportlichen Veranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Ziffer 1c),
 - c) das Mitbringen von Tieren,
 - d) der Gebrauch von Lärminstrumenten.
3. Besonderer Erlaubnis durch die Stadtverwaltung bedürfen
 - a) der Verkauf oder das Anbieten von Getränken und Waren aller Art,
 - b) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften,
 - c) das Anbringen von Plakaten und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich mit Ausnahme von Hinweisen auf Veranstaltungen und den Übungsbetrieb im Einvernehmen mit dem Hausmeister.
 4. Die Halle darf zum Sportbetrieb nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen benützt werden. Schuhe mit Stollen, Noppen oder Spikes sind nicht zugelassen. Dies gilt auch für Nebenräume.
 5. Gewichtheben, Kugel- und Steinstoßen, Diskus-, Speer- und Hammerwerfen sowie Radfahren in der Halle und in den Nebenräumen ist nicht gestattet.
 6. Der Trennvorhang in der Halle steht bei Bedarf zur Verfügung. Er darf nur vom Hausmeister bedient werden.
 7. Zum Aus- und Ankleiden stehen besondere Räume zur Verfügung. Die Dusch- und Waschräume dürfen nur barfuss betreten werden. Die Umkleide- und Duschräume sowie die Toiletten sind sauber zu halten. Übergebührlich langes Duschen und mutwilliges Spritzen ist untersagt.

§ 7 Benutzung der Turngeräte

1. In der Halle dürfen nur die dort vorhandenen Geräte benutzt werden. (Ausnahme Handbälle und Fußbälle). Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen mit Erlaubnis der Stadtverwaltung in die Halle gebracht werden.
2. Die Geräte dürfen erst nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung der Geräte verantwortlich. Etwaige Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden. Bei Geräten, die erstmals aufgestellt bzw. benutzt werden, muss der Hausmeister zur Aufstellung zugezogen werden.
3. Die Geräte sind pfleglich zu behandeln. Großgeräte und Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder gefahren werden. Sie dürfen mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Geräte nicht im Freien verwendet werden. Dasselbe gilt für die vorhandenen Matten aller Art.
4. Nach der Benutzung sind die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß in den Geräteräumen abzustellen. Feste Geräte sind wieder in die Ausgangsstellung zurückzubringen.

5. Die Geräteschränke für Kleingeräte usw. sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Den Schlüssel hierfür verwahrt grundsätzlich der Hausmeister.
6. Kleingeräte, Bälle usw. die in Geräteschränken verwahrt werden, gibt grundsätzlich der Hausmeister aus. Ihm sind diese Bälle und Geräte wieder vollzählig zurückzugeben. Die Geräte müssen nach der Benutzung wieder vollständig und in der richtigen Ordnung an ihren Aufbewahrungsplatz verbracht werden.

§ 8 Ferienregelung

1. Die Halle bleibt während der Sommerferien 4 Wochen sowie vom 24. Dezember bis 6. Januar je einschließlich und in der Karwoche geschlossen. Die Stadtverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 9 Haftung

1. Die sportliche Bestätigung in der Halle und auf den Anlagen geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Stadt oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
2. Die Überlassung der Halle und der Anlagen zu sportlichen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters ohne jegliche Gewährleistung der Stadt. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind. Er hat in diesen Fällen die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Stadt bzw. das Bürgermeisteramt kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung fordern.
3. Aus der Verwahrung und der Benutzung der in der Halle untergebrachten Sportgeräte übernimmt die Stadt keine Haftung.
4. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und sonstigem privatem Eigentum wird nicht gehaftet.

§ 10 Fundsachen

1. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Sofern sich der Verlierer nicht innerhalb zwei Wochen meldet, werden die Fundsachen dem Städtischen Fundamt abgeliefert. Das städtische Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11
Schlussvorschriften

1. Eine Fertigung der Benutzungsordnung kann jedem Verein und Veranstalter ausgehändigt werden.
2. Die Benutzungsordnung gilt auch für Schulen, soweit sich nicht Einzelbestimmungen ausschließlich auf Vereine oder andere Veranstaltungen beziehen.
3. Diese Benutzungsordnung tritt mit Inbetriebnahme der Mehrzweckhalle in Kraft.
4. Die Benutzungsordnung wird in der Halle angeschlagen.

Owen, den 7. Oktober 1975

gez. Roser

Roser
Bürgermeister